



OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ  
POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ  
TELEFON +43 (0)3453/2667, FAX +43 (0)3453/2667 299  
E-MAIL GDE@GAMLITZ.GV.AT  
WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr:  
Montag 7:00 bis 12:00 & 13:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag bis Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

# Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gamlitz erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gamlitz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gamlitz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gamlitz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWW Leibnitz beauftragt werden können.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## § 3

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich der öffentlichen Abfuhr umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gamlitz.

Für jene Objekte, die auf Grund zu langer oder schmaler Zufahrtswege nicht direkt angefahren werden können, werden öffentliche Sammelstellen festgelegt. Sammelstellen für diese Objekte ist der Kreuzungspunkt – Objekteinfahrt mit der jeweiligen Gemeindestraße – Interessensweg oder Landesstraße.

Die angeführten Weg Nummern beziehen sich auf das „ländliche Straßennetz“ des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 18D: bzw. der Abteilung 7 Referat Baumausführung ländlicher Wegebau.

Sammelstellen entlang der Ratscherstraße (WegNr. 29), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 248 Florianigasse  
Weg Nr. 24 Am Kinderwald  
Weg Nr. 31 Tementweg  
Weg Nr. 30 Tscheppeweg  
Weg Nr. 32 Kaschowitzweg  
Weg Nr. 234 (über Weg Nr. 2 der Gemeinde Ratsch) Neuholdweg

Sammelstellen entlang L 632 - Eckberger Weinstraße, Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 33 Gaberhöhe  
Weg Nr. 115 Riessweg  
Weg Nr. 116 Waltlweg  
Weg Nr. 108 Menhartweg I  
Weg Nr. 117 Kapunweg II  
Weg Nr. 109 Ludwigshofweg (auch für Objekte des Weges Nr. 110 Goschweg)  
Weg Nr. 111 Lanzlweg (auch für Objekte des Weges Nr. 112 Stinglweg II)  
Weg Nr. 221 Ledinekweg  
Weg Nr. 113 Neddermaierweg  
Weg Nr. 120 Porteleweg  
Weg Nr. 121 Scharmannweg

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Rennerweges (Weg Nr. 122) mit dem Lederhaasweg (Weg Nr. 123)

(auch für Objekte der Skerbinekweg Wege Nr. 124, Merdonikweg - Weg Nr. 205, Gartnerweg - Weg Nr. 206)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Lubebergweges (Weg Nr. 128) mit dem Tomerlweg (Weg Nr. 129) und dem Keberweg (Weg Nr. 132) und dem Hauserweg I (Weg Nr. 131)

Sammelstellen entlang der Steinbachstraße (Weg Nr. 37), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 146 Hainzenurberlweg  
Weg Nr. 144 Haringweg  
Weg Nr. 143 Menhartweg II  
Weg Nr. 147 Strauß-Rudolf-Weg (auch für Objekte des Weges Nr. 148 – Musterweg)  
Weg Nr. 142 Schnabelweg  
Weg Nr. 156 Kolunderweg  
Weg Nr. 157 Schopperweg  
Weg Nr. 158 Holzbauerweg  
Weg Nr. 135 Kroschutz-Ertlweg (auch für Objekte des Weges Nr. 136 – Blasermichlweg und Weg Nr. 202 – Ledinekweg)  
Weg Nr. 159 Tscherneweg (auf für Objekte des Adamlanzlweg - Weg Nr. 160 –und Tertineggweg - Weg Nr. 161)  
Weg Nr. 134 Trabosweg (beide Kreuzungspunkte)  
Weg Nr. 164 Werdonikweg  
Weg Nr. 133 Stanglweg  
Weg Nr. 126 Gebellweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Lenzmoserweges (Weg Nr. 149) mit dem Lamplweg (Nr. 150) und dem Gödl-Kleinbaumannweg (Weg Nr. 151)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Pauljörglweges (Weg Nr. 152) mit dem Gödl-Meinhardtweg (Weg Nr. 153) und dem Zueggweg (Weg Nr. 154)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Haiditschweg (Weg Nr. 162) und dem Fellnerweg (Weg Nr. 163)

Sammelstellen entlang der Sernauerstraße (Weg Nr. 38), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 165	Probstweg (auch für Objekte des Weges Nr. 145 – Sattlerweg)
Weg Nr. 166	Stelzlweg (auch für Objekte des Weges Nr. 167 – Cergunweg)
Weg Nr. 190	Elsniggweg
Weg Nr. 188	Maurerweg (auch für Objekte des Weges Nr. 189 – Kochweg)
Weg Nr. 168	Dietrichweg
Weg Nr. 187	Totenwarthweg
Weg Nr. 169	Lehnertweg
Weg Nr. 186	Melcherweg I
Weg Nr. 172	Ollwitzweg
Weg Nr. 173	Fürstweg
Weg Nr. 182	Königweg
Weg Nr. 181	Walzl-Heinrichweg
Weg Nr. 183	Pototschnikweg
Weg Nr. 180	Zuserweg
Weg Nr. 179	Gaubeweg

Sammelstellen entlang des Grasmuck-Schererweges (Weg Nr. 170), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 171	Kaltenbäckweg
Weg Nr. 138	Trogerweg

Sammelstellen entlang des Gamlitzbergweges (Weg Nr. 140), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 176	Neubauerweg I
Weg Nr. 174	Alberweg
Weg Nr. 141	Nischelwitzerweg
Weg Nr. 219	Riegelneggweg

Sammelstellen entlang der B 69 – Südsteirische Grenzbundesstraße, Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 40	Kötschlerweg
Weg Nr. 39	Bregweg
Weg Nr. 191	Tebichweg
Weg Nr. 192	Gödlweg
Weg Nr. 193	Ertlweg
Weg Nr. 194	Schwarzlweg
Weg Nr. 217	Wrusweg
Weg Nr. 196	Lieschneggweg
Weg Nr. 68	Sabathyweg
Weg Nr. 69	Pichler-Kindermannweg
Weg Nr. 197	Schautzerweg I
Weg Nr. 198	Schollweg
Weg Nr. 87	Skoffweg
Weg Nr. 203	Melcherweg II
Weg Nr. 92	Hollweg
Weg Nr. 97	Koratweg (auch für Objekte des Weges Nr. 98 – Trobeweg)
Weg Nr. 204	Kapplweg

Weg Nr. 99      Ziererweg  
Weg Nr. 100     Doubekweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Sobetzweges (Weg Nr. 101) mit dem Bauerweg (Weg Nr. 102) und dem Schirnikweg (Weg Nr. 103)

Sammelstellen entlang des Gamlitz-Kranachweges (Weg Nr. 88), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 89      Rottrieglweg (auch für Objekte am Weg Nr. 91 Ornikweg)  
Weg Nr. 90      Stani-Skoffweg  
Weg Nr. 211     Pilchweg

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Werschneggweges (Weg Nr. 94) mit dem Friesenbichlerweg (Weg Nr. 96) und dem Werschnigg-Kapplweg (Weg Nr. 95)

Sammelstellen entlang des Kranach-Köglweges (Weg Nr. 70), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 72      Pacherneggweg  
Weg Nr. 73      Herzigweg  
Weg Nr. 74      De Bach Weg  
Weg Nr. 77      Grabenbauerweg  
Weg Nr. 76      Werselweg  
Weg Nr. 81      Kogelschusterweg

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Baumannweges (Weg Nr. 78) mit dem Mussingweg (Weg Nr. 79)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Kroisweges (Weg Nr. 82) mit dem Kameritschweg (Weg Nr. 75) und dem Tschinklweg (Weg Nr. 83)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Harriweges II (Weg Nr. 213) mit dem Harriweg I (Weg Nr. 67)

Sammelstellen entlang des Labitschbergweges (Weg Nr. 62), Kreuzungspunkte mit  
Weg Nr. 63      Lirzerweg  
Weg Nr. 222     Brusweg  
Weg Nr. 226     Hauserweg II  
Weg Nr. 225     Strohmeierweg  
Weg Nr. 84      Gornikweg (auf für Objekte am Weg Nr. 85 – Tinnauerweg)  
Weg Nr. 67      Harriweg I (auf für Objekte am Weg Nr. 224 – Neubauerweg II)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Jägerbergweges (Weg Nr. 64) mit dem Ortnerweg (Weg Nr. 65) und dem Pongratzweg (Weg Nr. 66)

Sammelstelle am Leitnersiedlungsweg (Weg Nr. 46) vor dem Anwesen Naturweg 205

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Leitner-Klapschweges (Weg Nr. 41) mit dem Winzmannweg (Weg Nr. 43)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Simongregorweges (Weg Nr. 42) mit dem Krennweg (Weg Nr. 44)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Söll-Trummerweg (Weg Nr. 60) mit dem Söllweg (Weg Nr. 214)

Sammelstelle am Weg Nr. 48 – Friedhofweg / beim Friedhof (auch für Objekte des Weges Nr. 49 – Arichweg und des Weges Nr. 48 - Friedhofweg)

Sammelstellen entlang der L 621, Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 223	Heissenbergerweg
Weg Nr. 50	Grinschglweg
Weg Nr. 52	Gnaserweg
Weg Nr. 56	Paperlweg
Weg Nr. 25	Stinglweg I
Weg Nr. 210	Muster-Dreiebnweg (beide Kreuzungspunkte)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Schirmerweg (Weg Nr. 47) mit dem Kindermannweg (Weg Nr. 201) und dem Eckweberweg (Weg Nr. 233)

Sammelstellen entlang des Kroanerweges (Weg Nr. 59), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 57	Ruedelweg
Weg Nr. 231	Zölzerweg
Weg Nr. 230	Pratterweg
Weg Nr. 60	Söll-Trummerweg (auch für Objekte des Weges Nr. 61 – Plasenegweg)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Matlweges Grubtal (Weg Nr. 54) mit dem Schilcherhofweg (Weg Nr. 58)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Guggumackweges (Weg Nr. 53) mit dem Klapschweg II (Weg Nr. 232)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten der Retzneier Straße (Weg Nr. 12) mit dem Stinerweg (Weg Nr. 227) und dem Hubmüllerweg (Weg Nr. 23)

Sammelstellen an den Kreuzungspunkten des Veitlweges (Weg Nr. 14) mit dem Badeweg II (Weg Nr. 229) und dem Albaweg (Weg Nr. 15)

Sammelstellen entlang der Weinleiten – Höhenstraße (Weg Nr. 16), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 17	Schimautzweg
Weg Nr. 228	Schautzerweg III

Sammelstellen entlang des Meixnerweges (Weg Nr. 18), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 51	Knappweg
Weg Nr. 19	Spindlerweg
Weg Nr. 26	Klapschweg I
Weg Nr. 20	Pacherweg
Weg Nr. 27	Billekweg
Weg Nr. 28	Köglweg
Weg Nr. 22	Hatzlweg
Weg Nr. 21	Hainzl-Radlweg

Die planliche Darstellung der Sammelstellen bildet einen Teil dieser Verordnung (Anhang A)

Sammelstellen entlang der L613, Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 4	Altenbacherweg
Weg Nr. 3	Halbwirtweg
Weg Nr. 12	Dienerweg

Sammelstelle am Kreuzungspunkt der L632 mit dem Liebmannweg (Weg Nr. 5)

Sammelstelle am Kreuzungspunkt des Stolzerweges (Weg Nr. 6) mit dem Schreinerweg (Weg Nr. 18)

Sammelstellen entlang der Sulztaler Weinstraße (Weg Nr. 1), Kreuzungspunkte mit

Weg Nr. 7	Keglovicsweg (auch für die Objekte des Weges Nr. 8 - Regeleweg)
Weg Nr. 10	Krivecweg
Weg Nr. 14	Spicnic
Weg Nr. 13	Speiseneggweg
Weg Nr. 17	Otterweg
Weg Nr. 11	Dietrichweg

Die planliche Darstellung der Sammelstellen bildet einen Teil dieser Verordnung (Anhang B)

## § 4

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Lodge, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Gamlitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Gamlitz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Gamlitz abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 und 360 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 l Behälter bzw. ein 80 l Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Als Regelbedarf wird Folgendes vorgeschrieben:

ab 1-Personen-Haushalt                      ein 120 l Behälter/Abfuhr

für nicht dauernd bewohnte Liegenschaften (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und andere Objekte)

ein 120 l Behälter/Abfuhr

Haushalte in denen Ausgleichszulagenbezieher wohnhaft sind

ein 80 l Behälter/Abfuhr

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf d.s. 1.040 l pro Person und Jahr, sowie den im Absatz 3 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Gamlitz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch

und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Gamlitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier und Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 360 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt nicht unterschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Papier verwendet werden. Das Behältervolumen darf den im Absatz 1 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe ohne Altpapier wie z.B. Textilien, Altholz, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Marktgemeinde Gamlitz eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Gamlitz wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Gamlitz, 8462 Gamlitz, Presstal 88

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum. (Dienstag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr.)
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum. (Dienstag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr.)
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16. Mai 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

FCC Austria Abfall Service AG  
Hans-Hruschka-Gasse 9  
2325 Himberg

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH  
Andreas-Hofer-Platz 15  
8010 Graz

Müllex – Umwelt - Säuberung - GmbH  
Pirching 90  
8200 Hofstätten an der Raab

Textil Verwertung GmbH  
Hans-Hruschka-Gasse 9  
2325 Himberg

Shredderbetrieb Fritz Kuttin  
Floßländ 16  
8720 Knittelfeld

Musger GmbH  
Fötschach 6  
8463 Leutschach an der Weinstraße

Schirmbeck GmbH-Glasrecycling  
Bahnhofstraße 50  
8714 Kraubath

Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.  
Wannersdorf 80  
8130 Frohnleiten

Saubermacher Dienstleistungs- Aktiengesellschaft  
Hans-Roth-Straße 1  
8073 Feldkirchen bei Graz

B.R.S. Bau-u. Altstoff-Recycling-Süd Ges.m.b.H.  
Gewerbepark 2  
8423 St. Veit am Vogau

Reichl – Schrott GmbH  
Industriestraße 1  
8472 Straß in Steiermark

## § 11

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## § 12

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Gamlitz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Haushalte:

Nebenwohnsitze/nicht bewohnte Objekte	0,95 EGW	€ 48,26
1 Personen	1,0 EGW	€ 50,80
2 Personen	1,3 EGW	€ 66,04
3 Personen	1,6 EGW	€ 81,28
4 Personen	1,9 EGW	€ 96,52
ab 5 Personen	2,2 EGW	€ 111,76
Ausgleichszulagenbezieher	0,5 EGW	€ 25,40

Betriebe, Schule, Kindergarten, Rechtsanwalt, Arzt, Gemeindeamt, sonstige Freiberufler, Buschenschank und sonstige Einrichtungen:

klein	1 – 5 Beschäftigte	3 EGW	€ 152,40
mittel	5 – 10 Beschäftigte	6 EGW	€ 304,80
groß	ab 11 Beschäftigte	9 EGW	€ 457,20

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behälter-volumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 208,49
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 416,98
-----------------	-------	----------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 47,47
-----------------	------	---------

Kunststoffgefäß	120 l	€ 71,20
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 142,40
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	360 l	€ 213,60
-----------------	-------	----------

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 7,70

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Gamlitz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Veränderungsanzeige**

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21**

### **Verfahren - Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## § 22

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 23

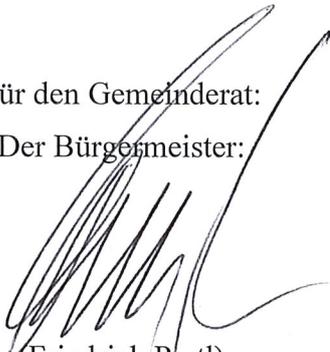
### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gamlitz tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Gamlitz vom 19. Oktober 2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Friedrich Partl)

Gamlitz, am 13. Oktober 2022

**Angeschlagen am:** 13. Oktober 2022 ✓

**Abgenommen am:** 03. 11. 2022 ✓

